

Synoptische Darstellung Friedhofsgebührensatzung	
alt	neu
Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg Auf Grund des § 4 Abs. 1, und der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt - vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA Nr. 10 vom 28. März 2006, S. 128) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Nr. 61 vom 24. November 2005, Seite 698) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 07.12.2006 folgende 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:	Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg Aufgrund des § 4 Abs. 1 und der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Okt.1993 (GVBL.-LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA Nr. 32, Seite 522) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Nr. 61, Seite 698) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 2008 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:
§ 1 Geltungsbereich Die Friedhofsgebührensatzung gilt für alle städtischen Friedhöfe der Stadt Magdeburg. Die dazugehörigen Friedhöfe sind in der Anlage der Friedhofordnung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 10. Juli 1997 (Abl. für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 3 vom 26. Januar 1999) aufgeführt.	§ 1 Geltungsbereich Die Friedhofsgebührensatzung gilt für alle städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg. Die dazugehörigen Friedhöfe sind in der Anlage 1 der Friedhofsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 20.12.2006, Nr. 46) aufgeführt.
§ 2 Gebührenpflicht (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg und deren Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Das in der Anlage enthaltende Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht enthalten sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.	§ 2 Gebührenpflicht (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist. (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

Synoptische Darstellung Friedhofsgebührensatzung	
alt	neu
§ 3 Gebührenpflichtige (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet, 1. derjenige, der eine Leistung nach dieser Satzung beantragt hat, 2. der nach den Vorschriften der Friedhofssatzung Nutzungsberichtigte und 3. der Erbe. (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	§ 3 Gebührenpflichtige (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, 1. der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, 2. der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt, 3. der Erbe ist. (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Landeshauptstadt Magdeburg. (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangungsverfahren beigetrieben.	§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Landeshauptstadt Magdeburg. (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangungsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.
§ 5 Billigkeitsmaßnahmen Die Stadt Magdeburg kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.	§ 5 Billigkeitsmaßnahmen Die Landeshauptstadt Magdeburg kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Synoptische Darstellung Friedhofsgebührensatzung	
alt	neu
§ 6 Inkrafttreten/Außerkrafttreten (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 80, vom 11. Juli 2000, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 13. Juli 2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 21/05) außer Kraft. Magdeburg, den gez. Dr. Trümper Oberbürgermeister	§ 6 Inkrafttreten/Außerkrafttreten (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 80, vom 11. Juli 2000, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 46/06) außer Kraft. Magdeburg, den gez. Dr. Trümper Oberbürgermeister